



Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Neufassung vom 16.09.2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie § 20 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Neufassung vom 16. September 2021 erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages vom 16. September 2021 die nachstehende Neufassung der Abfallgebührensatzung:

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der dem Kreis Plön entstehenden Kosten für die Aufgaben nach der Abfallsatzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Behältergrundgebühren, Verwertungsgebühren und Entsorgungsgebühren erhoben. Für die sonstigen Leistungen werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (2) Die Verwertungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Entleerungshäufigkeit bemessen.

Für die Restabfallentsorgung sind als monatliche Verwertungsgebühr zu entrichten:



2.0	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	2,75 €
2.1	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	1,35 €
2.2	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	4,15 €
2.3	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	2,10 €
2.4	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum	8,30 €
2.5	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum	4,15 €
2.6	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	26,75 €
2.7	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	13,40 €
2.8	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	38,20 €
2.9	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	19,10 €
2.10	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	53,50 €
2.11	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	76,45 €
2.12	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum	0,50 €
2.13	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	0,65 €
2.14	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	1,05 €
2.15	Die Verwertungsgebühren gemäß Ziff. 2.0 – 2.14 werden auch in den Monaten erhoben, in denen keine Entsorgung stattfindet (z.B. bei Saisongrundstücken gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung).	

(3) Die Behältergrundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter des § 15 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Abfallwirtschaftssatzung (außer Abfallsäcke) bemessen.

3.1	Die monatliche Behältergrundgebühr beträgt für jeden Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum.....	3,55 €
	und für jeden Behälter mit 770 l und 1100 l Füllraum	7,10 €

Die Behältergrundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter des § 15 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Abfallwirtschaftssatzung (außer Abfallsäcke) bemessen, diese deckt auch Aufwendungen für die Behälterausstattung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit den Behältern grau, braun und grün sowie der Entsorgung von sperrigen Abfällen gemäß der §§ 8-12 der Abfallwirtschaftssatzung.

3.2 Die Behältergrundgebühr gemäß Ziff. 3.1 wird auch in den Monaten erhoben, in denen keine Entsorgung stattfindet (z.B. bei Saisongrundstücken gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung).

(4) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Entleerungshäufigkeit bemessen.

Für die Restabfallentsorgung sind als monatliche Entsorgungsgebühren zu entrichten:

4.1. Straßenrandentsorgung :

4.1.1	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	9,30 €
4.1.2	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	5,20 €



4.1.3	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	12,75 €
4.1.4	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	6,75 €
4.1.5	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum	22,25 €
4.1.6	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum.....	11,20 €
4.1.7	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	85,25 €
4.1.8	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum.....	43,35 €
4.1.9	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	111,95 €
4.1.10	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum.....	55,70 €
4.1.11	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	170,50 €
4.1.12	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	223,85 €
4.1.13	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum	2,40 €
4.1.14	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum.....	2,75 €
4.1.15	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	3,60 €

4.2. Hofplatzentsorgung:

4.2.1	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	10,25 €
4.2.2	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum.....	5,70 €
4.2.3	wöchentlich Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	13,85 €
4.2.4	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	7,50 €
4.2.5	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum	23,70 €
4.2.6	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum.....	12,10 €
4.2.7	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	93,40 €
4.2.8	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum.....	48,75 €
4.2.9	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	120,80 €
4.2.10	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum.....	61,60 €
4.2.11	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	186,85 €
4.2.12	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	241,60 €
4.2.13	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum.....	2,70 €
4.2.14	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum.....	3,05 €
4.2.15	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	4,10 €

(5) Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Biotonne (braune Tonne) sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

5.1. Straßenrandentsorgung:

5.1.1	Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	3,30 €
5.1.2	Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	4,95 €
5.1.3	Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum	9,90 €

5.2. Hofplatzentsorgung:

5.2.1	Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	3,60 €
5.2.2	Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	5,40 €
5.2.3	Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum	10,80 €



- (6) Für die Entsorgung der Papiertonne (grüne Tonne) sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:
- | | | |
|-------|-------------------------------------|---------|
| 6.1 | Behälter mit 120 l Füllraum | 1,20 € |
| 6.2 | Behälter mit 240 l Füllraum | 1,30 € |
| 6.3 | Behälter mit 360 l Füllraum | 1,90 € |
| 6.4 | Behälter mit 1.100 l Füllraum | |
| 6.4.1 | vierwöchentliche Entleerung | 5,50 € |
| 6.4.2 | 14-tägliche Entleerung | 22,00 € |
- (7) 7.1 Für die Um- und Abmeldung von Behältern werden erhoben:
- | | | |
|-------|--|---------|
| 7.1.1 | je Behälter bis 360 l Füllraum | 15,00 € |
| 7.1.2 | je Behälter über 360 l bis 1100 l Füllraum | 30,00 € |
- 7.2 Für die Veränderung der Entleerungshäufigkeit oder des Entsorgungszeitraumes wird folgende Gebühr erhoben
- | | | |
|--|--|---------|
| | | 12,50 € |
|--|--|---------|
- 7.3 Bei Wechsel des Grundstückseigentümers wird von dem bisherigen Eigentümer folgende Gebühr erhoben
- | | | |
|--|--|--------|
| | | 9,50 € |
|--|--|--------|
- 7.4. Für den Umtausch eines Behälters zur Reinigung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|-------|---------------------------------------|----------|
| 7.4.1 | je Behälter bis 360 l Füllraum | 65,00 € |
| 7.4.2 | je Behälter bis 1100 l Füllraum | 150,00 € |
- (8) Die Gebühr für die Bereitstellung und Abfuhr eines amtlich gekennzeichneten
- | | | |
|-----|---|--------|
| 8.1 | Restabfallsackes mit einem Füllraum von 110 l beträgt | 6,80 € |
| 8.2 | Grünabfallsackes beträgt | 4,80 € |
- (9) Die Gebühr für eine Sonderleerung, die vom Grundstückseigentümer beantragt oder wegen einer Fehlbefüllung vom Kreis Plön angeordnet wird, beträgt pro Leerung und Behälter:
- | | | |
|-----|----------------------------|---------|
| 9.1 | bis 120 l Füllraum | 26,00 € |
| 9.2 | bis 360 l Füllraum | 39,00 € |
| 9.3 | bis 770 l Füllraum | 52,00 € |
| 9.4 | bis 1.100 l Füllraum | 65,00 € |
- (10) Einmalige Gestellung und/oder Entleerung von Behältern bis zu 1100 l Füllraum für Veranstaltungen im Sinne der §§ 3 Abs. 4 und 15 Abs.2 der Abfallsatzung oder auf sonstige Veranlassung des Kreises:
- | | | |
|------|--|----------|
| 10.1 | Für die Gestellung und den Rücktransport von Restabfall-, Recycling- und Bioabfallgefäßen beträgt die Gebühr | |
| | - bei bis zu 5 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l | 127,80 € |



- von 6 bis zu 10 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l 153,35 €
- ab 11 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l 178,95 €

10.2 Die Gebühr für die einmalige Entleerung beträgt im Rahmen einer Gestellung nach 10.1 zusätzlich bei einem

- 80 l Restabfallbehälter 3,25 €
- 120 l Restabfallbehälter 4,05 €
- 240 l Restabfallbehälter 7,05 €
- 770 l Restabfallbehälter 28,35 €
- 1100 l Restabfallbehälter 36,10 €
- 80 l Bioabfallbehälter 3,05 €
- 240 l Bioabfallbehälter 9,20 €
- 120 l Papierbehälter 1,90 €
- 240 l Papierbehälter 2,05 €
- 360 l Papierbehälter 2,85 €
- 1100 l Papierbehälter 16,90 €

(11) Für die Gestellung und Entleerung von Behältern mit einem größeren Füllraum als 1100 l werden Gebühren erhoben, die sich zusammensetzen aus einer Grundgebühr für die monatliche Gestellung einschließlich zweier Wechselungen (mindestens 14 täglich; vgl. § 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung), einer Zusatzgebühr pro weiteren Wechsel/Entleerung des Containers nach Bedarf und dem nach Gewicht abzurechnenden jeweiligen Entsorgungsentgelt (weitere Zusatzgebühr). Die Abs. 2-4 finden keine Anwendung. Die Höhe des nach Gewicht/je Stück Abfall zu entrichtenden Entgeltes richtet sich nach der jeweiligen Höhe des Benutzungsentgeltes auf der Entsorgungsanlage.

Bei Umleerbehältern mit einem Füllraum von 5 m³ errechnet sich das Benutzungsentgelt nach einem pauschalen Gesamtgewicht des Abfalls von 1,06 to.

Im Einzelnen werden erhoben:

- 11.1.1 Container bis zu 5,5 m³ Füllraum
 - Grundgebühr je angefangenen Monat 183,65 €
 - Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 58,25 €
 - Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück
- 11.1.2 Container bis zu 7,5 m³ Füllraum
 - Grundgebühr je angefangenen Monat 250,45 €
 - Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 79,40 €
 - Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück
- 11.1.3 Container bis zu 12 m³ Füllraum
 - Grundgebühr je angefangenen Monat 299,85 €
 - Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 114,10 €
 - Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück



- 11.1.4 Container bis zu 23 m³ Füllraum
Grundgebühr je angefangenen Monat 311,00 €
Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 117,30 €
Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück
- 11.1.5 Container bis zu 30 m³ Füllraum
Grundgebühr je angefangenen Monat 373,45 €
Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 142,05 €
Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück
- 11.1.6 Presscontainer
Grundgebühr inklusive 2 Wechsel je angefangenen Monat 456,00 €
Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 110,00 €
Zusatzgebühr nach Gewicht
- 11.2 Bedarfscontainer:
Für Bedarfscontainer /Einmalcontainer werden erhoben:
- Die Grundgebühr schließt die einmalige Leerung ein. -
- 11.2.1 Container bis zu 5,5 m³ Füllraum
Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit 153,70 €
Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit 184,80 €
Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 138,20 €
Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück
- 11.2.2 Container bis zu 7,5 m³ Füllraum
Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit 159,70 €
Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit 193,35 €
Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 142,85 €
Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück
- 11.2.3 Container bis zu 14 m³ Füllraum
Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit 180,90 €
Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit 224,40 €
Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 159,15 €
Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück
- 11.2.4 Container bis zu 23 m³ Füllraum
Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit 192,45 €
Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit 239,65 €
Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 168,85 €
Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück
- 11.2.5 Container bis zu 30 m³ Füllraum
Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit 213,45 €
Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit 272,90 €
Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung 183,60 €
Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück



(12) Für die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle hat der Pflichtige folgende Gebühren zu entrichten:

- 12.1 Je angefangene Einsatzstunde eines Transportfahrzeugs, Baggers, Radladers, o.ä. incl. Fahrer 115,00 €
- 12.2 je Einsatzstunde weiteren Personals pro Person 49,50 €
- 12.3 Zusätzlich werden die Gebühren gemäß Absatz 11 Ziff.11.2 und § 3 erhoben.
- 12.4 Zusätzlich werden folgende Kosten nach Aufwand erhoben:
 - für die Verwertung und Beseitigung
 - für Spezialfahrzeuge und Personal
 - für erforderliche Analysen

(12a) Sonstige Leistungen auf Veranlassung des Kreises werden mit 12,50 € je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

(13) Für die Bedarfsabholung und Beseitigung von sonstigen im Einzelfall anfallenden sperrigen Abfällen hat der Gebührenpflichtige folgende Gebühren zu entrichten:

- 13.1 Gebühren gemäß Abs.11 Ziff. 11.2.
Soweit Bedarfscontainer nach Abs.11 Ziff. 11.2 nicht zur Verfügung stehen, gilt Ziff.13.2.
- 13.2 Soweit Ziff. 13.1 und 13.3 nicht zur Anwendung kommen:
Je angefangene 0,5 Kubikmeter sperrige Abfälle 26,00 €
- 13.3 Einmal in jedem Halbjahr, frühestens jedoch drei Monate nach dem Beginn der eigenen Bewirtschaftung des Grundstückes mit Anschluss an die Abfallentsorgung, ist die Anmeldung zur Entsorgung von sperrigen Abfällen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung bis zu einer haushaltsüblichen Menge von jeweils 5 Kubikmetern möglich gegen eine Gebühr von 10,00 €.

Bei einem Restabfallbehältervolumen über insgesamt 240 l je angeschlossenem Grundstück erhöht sich der Anspruch nach Satz 1 um eine weitere Abfuhr in jedem Halbjahr je weitere volle 240 l Restabfallvolumen.

Bei Grundstücken, bei denen die Entsorgung nicht ganzjährig, jedoch mindestens für 7 Monate erfolgt (z.B. bei Saisongrundstücken gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung) ist abweichend hiervon in der Zeit der Nutzung eine Sperrmüllabholung pro Jahr unter diesen Voraussetzungen möglich.

Für weitere Termine und Mehrmengen gilt Ziff. 13.2.

(14) Beschädigte oder zerstörte Abfallbehälter werden vom Kreis gebührenpflichtig ausgetauscht:

- 14.1 Für Behälter der Größe bis zu 360 Liter 85,00 €
- 14.2 Für Behälter der Größe über 770 und 1.100 Liter 275,00 €



- (15) Für sonstige Abfälle werden zusätzlich Gebühren für die Verwertung oder Beseitigung nach Aufwand erhoben.
- (16) Für die nachträgliche Erstellung eines Gebührenbescheides wird folgende Gebühr erhoben8,00 €

§ 3

Gebühren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Abfallschlüssel beziehen sich auf das Abfallverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 12.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533).
- (2) Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüssel 130501) und Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüssel 130502):
- 2.1 Die Gebühr für die
- An- und Abfahrt je Grundstück und
 - ersten 45 Minuten Arbeitszeit (AZ) vor Ort,
 - Entsorgung des ersten Kubikmeter Anlageninhaltes,
 - Reinigung und Funktionskontrolle der Anlage,
 - Erstellung der erforderlichen Übernahme bzw. Begleitscheine,
 - Erstellung des Reinigungsprotokolls beträgt 108,95 €
- 2.2 Für die darüber hinaus erforderlichen Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- 2.2.1 Arbeitszeit vor Ort über 45 Minuten je angefangene 15 Minuten
Arbeitszeit 24,90 €
- 2.2.2 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Flüssigphase über 1m³
gemäß Ziff.2.1) je angefangenen 0,1 m³ entnommenen Inhalt 5,15 €
- 2.2.3 Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
je angefangenen 0,1 m³ entnommenen Inhalt 10,85 €
- (3) Ölhaltige Abfälle (Abfallschlüssel 160708):
- 3.1 Die Gebühr für die Anfahrt je Grundstück einschließlich
Entleerung beträgt 52,15 €
- 3.2 Die Gebühr für die Entsorgung beträgt:
- 3.2.1 je angefangenen 0,1 m³ Flüssigkeiten 28,75 €
- 3.2.2 je angefangenen 0,1 m³ Feststoffe 47,90 €



- (4) Die Gebühr für die Entsorgung einschl. Behältergestaltung je angefangenen Liter beträgt für
- 4.1 Bremsflüssigkeit (Abfallschlüssel 160113)..... 0,43 €
bei vorhandenem eigenen Spezialbehälter 0,43 €
 - 4.2 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 160114)..... 0,48 €
 - 4.3 andere Brennstoffe einschließlich Gemische (Abfallschlüssel 130703) 0,83 €
- (5) Die Gebühr für Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Abfallschlüssel 150202) beträgt:
- 5.1 bei Sammelbehältern mit 240 l Füllraum für
 - 5.1.1 Bereitstellung und Wechselung pauschal je Anfahrt 25,55 €
 - 5.1.2 Entsorgung je Behälter 44,70 €
 - 5.2 bei Sammelbehältern mit 1100 l Füllraum für
 - 5.2.1 Bereitstellung und Wechselung pauschal je Anfahrt 41,50 €
 - 5.2.2 Entsorgung je Behälter 166,15 €
 - 5.3 je Sammelbehälter mit 5,5 m³ Füllraum für
 - 5.3.1 Wechselung des Behälters 408,65 €
 - 5.3.2 Entsorgungskosten je Tonne 338,00 €
 - 5.4 je Sammelbehälter mit 15 m³ Füllraum für
 - 5.4.1 Wechselung des Behälters 447,70 €
 - 5.4.2 Entsorgungskosten je Tonne 338,00 €
- (6) Kann in den Fällen der Absätze 2 bis 5 aus Gründen, die der Kreis nicht zu vertreten hat, eine Übernahme und damit Entsorgung der Abfälle nicht stattfinden, so wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr von 28,75 € erhoben.
- (7) Für den in Ausnahmefällen notwendigen Einsatz eines Spezialsaugwagens beträgt die Gebühr je Stunde 117,80 €. Zusätzlich werden die Gebührensätze gemäß Abs. 2 Ziff. 2.2 erhoben.
- (8) Für sonstige ölhaltige Abfälle, die der Einsammlung und Beseitigung durch den Kreis Plön unterliegen, werden Gebühren auf der Grundlage der entstehenden Kosten für Behältergestaltung, Wechselung und Entsorgung erhoben.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, öffentliche Last

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 Ziffer 5.1,5.2 und 6 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird.



Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren endet am Schluss des Monats, in dem die Abfuhr eingestellt wird.

Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12 a und 13 sowie nach § 3 entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme und endet am Schluss des jeweiligen Monats.

- (2) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 2-7, 10, 11, 12, 12 a, 13 und § 3 sind die Grundstückseigentümer im Sinne von § 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön. Bei der Beseitigung der Abfälle kann der Besitzer (z.B. Mieter/Pächter) der Abfälle zum Gebührenschuldner erklärt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle des § 2 Abs. 8 ist der Erwerber des Abfallsackes gebührenpflichtig.
- (3) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch der letzte Besitzer gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.
- (4) Wechselt die Person des Gebührenpflichtigen während eines Monats, haften beide Gebührenpflichtige für die in diesem Monat zu entrichtende Gebühr gesamtschuldnerisch. Bei verspäteter Mitteilung eines Wechsels des Gebührenpflichtigen erfolgt die gebührenmaßgebliche Umschreibung des Grundstücks zum 1. des Folgemonats, in dem die tatsächliche Eigentumsübertragung erfolgt ist.
- (5) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung oder Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung ruhen die Abfallgebühren auf Grundlage des § 6 (7) KAG S.-H. als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 Ziffer 5.1, 5.2 und 6 sind für das jeweilige Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Nachzuzahlende Beträge sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorauszahlungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack/Grünabfallsack ist mit dem Erwerb zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 5, 7, 10, 11, 12, 12 a, 13.1 und 13.2 sowie nach § 3 sind jeweils nach erfolgter Inanspruchnahme sofort fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 13 Ziffer 13.3 sind nach Beauftragung sofort fällig. Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorauszahlungen erhoben werden.



§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Gebührensatzung vom 16.09.2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 05.12.2019, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung vom 05.12.2019. Soweit die Rückwirkung reicht, darf deshalb bei der Veranlagung jedes einzelnen Gebührenschuldners keine höhere Gebührensatzung erfolgen, als dies nach der ersetzten Satzung möglich gewesen wäre.

Plön, den 27.09.2021

Kreis Plön
Die Landrätin
In Vertretung André Jagusch
- 1. stellv. Landrat -